



Amtssigniert. SID2014031077840
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Bildung

Mag. Sabine Strieder

Telefon +43(0)512/508-7748

Fax +43(0)512/508-742555

bildung@tirol.gv.at

DVR:0059463

An die Leitungen
der Volksschulen, Sonderschulen,
Neuen Mittelschulen/Hauptschulen
und Polytechnischen Schulen

**Pendlerförderung „neu“ - § 16 Abs. 1 Z 6 Einkommensteuergesetz 1988;
Pendlerpauschale, Pendlerrechner, Fahrtkostenzuschuss**

Geschäftszahl IVa-100/88-2014

Innsbruck, 20.03.2014

Sehr geehrte Frau Direktorin!
Sehr geehrter Herr Direktor!

Das Amt der Landesregierung, Abteilung Bildung, bittet Sie, dieses Rundschreiben zu beachten und allen Lehrer/innen Ihrer Schule (nur Stammschule) nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Mit Verordnung BGBl. II Nr. 276/2013 vom 19.09.2013 („Pendlerverordnung“) hat die Bundesministerin für Finanzen die Kriterien zur Ermittlung des Pendlerpauschales und des Pendlereuros, zur Einrichtung eines Pendlerrechners und zum Vorliegen eines Familienwohnsitzes festgelegt. Die Neuregelung betrifft Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31.12.2013 enden. Die Anwendbarkeit der Verordnung wurde mit jenem Zeitpunkt verknüpft, zu dem der von Steuerpflichtigen - für die Ermittlung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für die Beurteilung, ob die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumutbar oder unzumutbar ist - zu verwendende Pendlerrechner seitens des Bundesministeriums für Finanzen im Internet zur Verfügung gestellt wird. Seit dem 12.02.2014 steht der genannte Pendlerrechner im Internet zur Verfügung.

Die Abteilung verweist dazu auf die im Folgenden wiedergegebene Information zur Pendlerförderung „neu“, die von der Abteilung Landesbuchhaltung als der für die Lohn- und Gehaltsverrechnung für Landesbedienstete und für Landeslehrpersonen zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung ausgegeben wurde. Die in der Information erwähnte Beilage ist diesem Schreiben angeschlossen.

Die in diesem Rundschreiben enthaltenen Ausführungen betreffen auch den Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss im Sinn des § 20b Gehaltsgesetz 1956, da dieser an den Anspruch auf Pendlerpauschale anknüpft.

Information der Abteilung Landesbuchhaltung:

„Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen!

Wie Ihnen aus der allgemeinen Medienberichterstattung bereits bekannt sein dürfte, wurde die Pendlerförderung ab 2014 neuerlich verbessert. Diese Verbesserungen traten aber erst mit Bereitstellung des „Pendlerrechners“ in Kraft. Am Mittwoch den 12.02.2014 wurde nun dieser Pendlerrechner vom Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung gestellt.

Ab diesem Zeitpunkt darf der Dienstgeber die Pendlerpauschale nur noch verrechnen, wenn ihm ein Antrag „L34 EDV“ vorliegt. Daraus folgt, dass die bestehenden Pendlerpauschalen mit Ende März eingestellt und erst nach Vorlage des neuen Antrages wieder angewiesen werden. Das Gute daran: Es gibt ein sogenanntes „Verschlechterungsverbot“ – das heißt, eine Rückverrechnung kann dieses Mal nicht entstehen.

NEU – Herabsetzung der Grenzwerte:

- *Nur noch 60 Minuten Wartezeit ist zumutbar*
- *Grenzwerte wurden von 150 Min. auf 120 Min. und von 90. Min auf 60 Min. gesenkt*
- *Zwischen 90 Min. und 120 Min. gibt es nun eine km-abhängige Zeitschiene*

Allgemein dürfen wir Sie darauf hinweisen, dass Sie alle notwendigen Informationen unter dem Link www.bmf.gv.at finden. Dort stehen sowohl der Pendlerrechner als auch das neue Formular „L34 EDV“ zur Verfügung, das ausgefüllt und ausgedruckt werden kann.

Hinweis!

Sofern Sie bislang die Pendlerpauschale bezogen haben, gelangt diese Pendlerpauschale ab April 2014 nicht mehr zur Auszahlung. Damit geht auch die Einstellung des Pendlereuros und des Fahrtkostenzuschusses (für den Bereich Lehrer) einher.

Für die Weitergewährung der Pendlerpauschale ist es notwendig, einen Ausdruck „L34 EDV“ aus dem oben bezeichneten Pendlerrechner der Landesbuchhaltung vorzulegen.

Was gilt es zu beachten?

In der Webanwendung www.bmf.gv.at/pendlerrechner sind die Basisdaten auszufüllen. Sofern Ihnen keine EDV zur Verfügung steht, ist dies über Ihre Dienststelle abzuwickeln. Beim Ausfüllen sind einige Besonderheiten zu beachten.

- *Ausländische Adressen funktionieren nicht!*
- *Wohnadresse ist die tatsächliche Meldeadresse – sie muss mit der Adresse, die bei der persohnalführenden Stelle gemeldet wurde - übereinstimmen*
- *Arbeitsstättenadresse ist die Adresse der Dienststelle, der Sie zugeordnet sind. Hier wird z.B. auf die Stammschule abgestellt.*
- *Datum der Berechnung: hier ist ein Datum auszuwählen, das einen repräsentativen Tag Ihrer Arbeit darstellt.*
- *Arbeitsbeginn und Arbeitsende: hier gilt es zu beachten, dass bei DienstnehmerInnen mit Gleitzeit die optimalen Verkehrsverbindungen zu berücksichtigen sind.*

Bei Lehrpersonen ist der Unterrichtsbeginn (Aufsichtspflicht) bzw. das Unterrichtsende anzugeben.

Bei unterschiedlichen Tagesarbeitszeiten sind die überwiegend vorkommenden Zeiten anzuführen

- *Anzahl der Fahrten: Hier sind die Dienstage pro Monat auszuwählen.*
- *Gehbehinderung: Nur wenn Sie einen entsprechenden Bescheid haben und dieser in der Personalführenden Stelle aufliegt.*
- *Arbeitgebereigenes KFZ : Wenn Ihnen der DG kein KFZ zur Verfügung stellt, „nein“ auswählen.*
- *Nach der Berechnung bitte den Namen und die Personalnummer eintragen.*
- *Das Formular ausdrucken, unterfertigen und mit dem Vermerk der Schulleitung,
- „Die Plausibilität der im Formular gemachten Angaben erscheint gegeben.“
oder
- „Eine Prüfung der Plausibilität der im Formular gemachten Angaben erscheint erforderlich.“
an die Landesbuchhaltung übermitteln.*

Darüber hinaus sind die MitarbeiterInnen der Servicestelle gerne bereit, Ihnen mit Rat und Tat in Sachen „Pendlerförderung“ zur Seite zu stehen.“

Die Abteilung Bildung erlaubt sich, Folgendes zu ergänzen:

Seitdem der Pendlerrechner im Internet zur Verfügung steht, wurde wiederholt Kritik an dessen Verwendbarkeit geäußert. Die Abteilung Bildung hat mit der Ausgabe dieses Rundschreibens zunächst noch zugewartet, um auf allfällige Entwicklungen im Zusammenhang mit der Verwendung des Pendlerrechners Bedacht nehmen zu können. Nach aktuellen Medienberichten zeichnet sich ab, dass am Pendlerrechner noch Korrekturen vorgenommen werden. Es wird empfohlen, sich diesbezüglich über die Website des Bundesministeriums für Finanzen zu informieren.

Zur Rolle der Schulleitung bei der Geltendmachung der Pendlerpauschale ist Folgendes festzuhalten:

Ungeachtet der Verantwortlichkeit und Haftung des Dienstnehmers für die Richtigkeit der im amtlichen Vordruck gemachten Angaben, treffen auch den Dienstgeber Verpflichtungen: Er hat die Steuerschuld des Dienstnehmers (die Lohnsteuer) in der richtigen Höhe zu berechnen und den Lohnsteuerabzug zum richtigen Zeitpunkt vorzunehmen. Die Verpflichtung der mit den Gegebenheiten bei den Lehrpersonen vertrauten Schulleitung, die Angaben in dem bei Ihm eingebrachten Formular L34 EDV zu prüfen, erstreckt sich lediglich auf eine grobe (Vor-)Prüfung. Diese grobe Prüfung soll die Abteilung Landesbuchhaltung in die Lage versetzen zu beurteilen, ob das Formular anzunehmen ist, oder, ob im Hinblick darauf, dass der Dienstgeber offensichtlich unrichtig ausgefüllte L34 EDV nicht annehmen darf, eine weitere Prüfung erforderlich ist.

Was die Weiterleitung des Formulars L34 EDV an die Abteilung Landesbuchhaltung anlangt, wird darauf verwiesen, dass es nach einer entsprechenden Auskunft der Finanzbehörden für die Übermittlung des Formulars L34 EDV ausreicht, wenn der unterschriebene Antrag eingescannt und per E-Mail an die Abteilung Buchhaltung übersendet wird.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass wichtige Informationen zum Pendlerrechner sowie der amtliche Vordruck L34 EDV unter dem Link www.bmf.gv.at abrufbar sind. Unter der Adresse

<https://www.bmf.gv.at/pendlerrechner-faq/> finden sich Antworten zu „Häufigen Fragen zum Pendlerrechner“. Die bis zum 18.03.2014 gesammelten Antworten sind diesem Schreiben angeschlossen.

Im Hinblick darauf, dass die Pendlerpauschale nur auf der Grundlage des mit Hilfe des Pendlerrechners entsprechend ausgefüllten Formulars L34 EDV in die Steuerberechnung einbezogen werden kann, wird die Pendlerpauschale – ebenso wie der Fahrtkostenzuschuss – bei den ab April 2014 ausbezahlten Bezügen nicht mehr berücksichtigt. Es liegt daher im Interesse der anspruchsberechtigten Lehrpersonen, das Formular ehestmöglich einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung

Mag. Sabine Strieder

Beilage: erwähnt